

Landkreis Wesermarsch  
Fachdienst 36  
Straßenverkehrsbehörde  
Poggenburger Straße 15  
26919 Brake/Ütw.

Ort, Datum

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
2014000009 / 36.1

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

# Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

Gemeinde Jade  
[REDACTED]  
Jader Straße 47  
26349 Jade

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-  
nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort / Straße: Jade, ,

Abschnitt:

Jaderberg

Gemeinde: Jade

Ortslage:

Gemeindestraßen innerorts Jaderberg sh. anl. Planskizze

Zeitraum:

unbegrenzt

Verkehrszeichen

VZ 274.1-40/50 bzw VZ 274.2-40/50 StVO Tempo 30 Zonenregelung

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Termin für den Vollzug der Anordnung am: \_\_\_\_\_

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.

Im Bereich der Einmündung der Falkenstraße in die K 108 muss das VKZ VZ 274.1-50 StVO in die Einmündung  
vorgezogen werden.

Die Beschaffung / Aufstellung obliegt dem / der  
Bauhof der Gemeinde Jade

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

aus Gründen der Sicherheit  zum Schutz der  
und Ordnung  Nachtruhe

zum Schutz vor Belästigungen  
in Landschaftsschutzgebieten

zur Verhütung außerordent-  
licher Schäden an der Straße

Anpassung der Verkehrsführung an die Wohnbebauung und geänderte Struktur innerhalb des Gebietes (Altenheim)

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

Aufstellung/Auftragung  Entfernung

Fahrbahnmarkierung

Verkehrszeichen

Verkehrseinrichtung

Haltverbot für Umzüge

Haltverbot für  
Filmveranstaltungen

Haltverbot für  
Straßenreinigung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und  
werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV)  
zugelassenen, ergibt sich aus:

§ 5b Abs. 1 StVG

§ 5b Abs. 2 StVG

§ 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen  
 Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen  
sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Aktennotiz ist Bestandteil  
dieser Anordnung.

Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil  
dieser Anordnung.